

Hinweis: Die Neuordnung der Museumslandschaft der Stadt Paderborn macht eine Anpassung der Satzung des Förderkreises erforderlich. In der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 wird darüber beraten und beschlossen.



Satzung des Vereins

Förderkreis Historisches Museum im Marstall von Paderborn-Schloß Neuhaus e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderkreis Historisches Museum im Marstall von Paderborn-Schloß Neuhaus e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr dauert vom Tage der Gründung bis zum 31.12.2000.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine Vereinigung von Personen und Gesellschaften, die sich dem "Historischen Museum im Marstall", Paderborn-Schloß Neuhaus, verbunden fühlen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung dieses Museums durch materielle und ideelle Unterstützung bei der Verwirklichung seiner gemeinnützigen Aufgaben.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch die Unterstützung des Museums mit eigenen Mitteln des Vereins sowie durch Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere Spenden, sowie die Akquisition von Sponsorverträgen; hinzutreten können praktische Hilfsleistungen der Vereinsmitglieder beim laufenden Betrieb des Museums im Einzelfall. Der Verein kann in Absprache mit dem Museum in Eigeninitiative Veranstaltungen durchführen, die sowohl der Werbung für den Verein wie für das Museum dienlich sind.
- 2.3 Die Aufgaben des Vereins liegen auf kulturellem und historischem Gebiet, wie insbesondere die Erweiterung und Pflege der Sammlungen des Museums, Förderung des Wissens über Geschichte und Entwicklung der Residenz Neuhaus und seiner Ortsgeschichte auch im Rahmen von Sonderausstellungen, Publikationen und von sonstiger Aktivitäten des Museums.

Ferner holt er sich Anregungen für die Förderung des Museums durch den Besuch anderer vergleichbarer, auch auswärtiger Einrichtungen.

Hierbei sollen auch übergreifende, europaweite Aspekte Beachtung finden.
- 2.4 Der Verein wird seine Ziele, wo dies geboten erscheint, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Stadt Paderborn verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere in Ansehung des § 58 Abs. 1 AO.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn, die es für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sowie Firmen und Gesellschaften.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung; Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Wunsch des Betroffenen sind diesem etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Andere als natürliche Personen, auch Gesellschaften, haben eine natürliche Person zu benennen, die berechtigt ist, die Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

- 4.2 Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
 - c) Austritt aus dem Verein, der zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist,
 - d) Ausschluss; dieser kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist – in allen anderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Voraussetzung ist ein wichtiger Grund, der insbesondere vorliegt

- bei einem groben Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- bei einem unehrenhaften Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der jährliche Beitrag beträgt für natürliche Personen € 30,00. Bei Partner-Mitgliedschaften (Ehe- oder Lebenspartner) beträgt der Beitrag für beide Mitglieder zusammen € 38,00. Bei Firmen und Institutionen beträgt der Jahresbeitrag € 100,00. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 5.2 Eine Änderung der Beitragshöhe sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.3 Der Beitrag ist spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres zu zahlen, im Gründungsjahr in Höhe der Hälfte obiger Beträge bis zum 1. des übernächsten Monats nach der Gründungsversammlung.
- 5.4 Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag nach pflichtgemäßer Prüfung in begründeten Fällen ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Tätigkeiten der Mitglieder, Vereinsvermögen

- 6.1 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.2 Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands (mit der im § 9.1 e erwähnten Ausnahme),
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Bei der Einladung ist zugleich die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 8.3 Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert; er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; Beschlüsse sind dabei im Wortlaut der Beschlussfassung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Protokollführer, zu unterzeichnen, der vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bestimmt wird.
- 8.6 Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- 8.7 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 Prozent der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich (siehe auch § 13.1).

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- 9.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können Beschlüsse auch auf dem Schriftweg herbeiführen (z. B. Umlaufverfahren).
- 9.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während einer laufenden Amtsperiode von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht der Satzung entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10 Geschäftsführer

- 10.1 Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn dies nach Umfang der Vereinsaufgaben dem Vorstand geraten erscheint.
- 10.2 Der Vorstand legt auch Einzelheiten des Geschäftsführervertrages fest. Der Geschäftsführer wird nicht Mitglied des Vorstandes. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- 10.3 Ein Entgelt für die Geschäftsführertätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Sponsoren

Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere mit Firmen Sponsorenverträge abzuschließen; Einzelheiten hierüber legt der Vorstand fest.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Reihen jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist jeweils möglich.
- 12.2 Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kasse und die Belege. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie in der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 13.2 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll an die Stadt Paderborn fallen, die es nur im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Unterzeichner der Gründungsurkunde (Gründungsmitglieder) bilden für das Geschäftsjahr 2000 die erste Mitgliederversammlung.
- 14.2 Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

(Satzung in der Fassung vom 29.06.2011)